



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 27. April 1966

Teil II Nr.43

Tag	Inhalt	Seite
15.3. 66	Verordnung zur Aufhebung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen	265
15. 3. 66	Anordnung über die Weitergeltung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen	268
15. 3. 66	Anordnung über die Weitergeltung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen	269
15. 3. 66	Anordnung über die Weitergeltung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen	269
15. 3. 66	Anordnung über die Weitergeltung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen	270
15. 3. 66	Anordnung über die Weitergeltung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen	270
15. 3. 66	Anordnung über die Weitergeltung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen	270
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	271
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	271

Verordnung zur Aufhebung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

Vom 15. März 1966

Zur Durchführung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Januar 1966 über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung (GBI. I S. 53) und der sich daraus ergebenden Anpassung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen wird folgendes verordnet:

§ 1

Die vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und seinen Stellvertretern erlassenen Anordnungen und Durchführungsbestimmungen treten außer Kraft. Das gilt nicht für die vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates bzw. seinen Stellvertretern gemeinsam mit den Leitern anderer zentraler Organe des Ministerrates erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

(1) Auf Grund dieser Verordnung finden die in der Anlage genannten, vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und seinen Stellvertretern erlassenen gesetzlichen Bestimmungen weiter Anwendung.

(2) Die Aufgaben, die in den in der Anlage genannten gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind und bis zur Auflösung des Volkswirtschaftsrates diesem oder

seinen Industrieabteilungen oblagen, werden von den zuständigen Ministern oder den zuständigen Leitern anderer staatlicher Organe wahrgenommen.

§ 3

Die Minister können bis zum 30. April 1966 die Anwendung weiterer vom Volkswirtschaftsrat erlassener gesetzlicher Bestimmungen für ihre Bereiche festlegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 30. April 1966 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Verordnung

1. Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900 — Elektrische Anlagen — vom 20. Juli 1961 (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes)
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 15. August 1961 zur Verordnung über das Meßwesen (GBI. II S. 437)
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. August 1961 zur Verordnung über das Meßwesen (GBI. II S. 441)